



Herrn
Dr. Reinhold Lopatka
Abgeordneter zum Österreichischen
Nationalrat

per E-Mail:
reinhold.lopatka@parlament.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
Ihre E-Mail vom	GSSt-EU/We/Fu	Valentin Wedl	DW 12607	DW 142607	01.03.2018
26.01.2018					

Task Force für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“

Sehr geehrter Herr Doktor Lopatka!

Namens der österreichischen Bundesarbeitskammer (BAK) dürfen wir uns für die Möglichkeit bedanken, uns mit einer Stellungnahme in die Arbeiten der Task Force für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ einzubringen. Entsprechend den Ankündigungen im Regierungsprogramm plant auch die österreichische Ratspräsidentschaft, sich intensiv diesem Thema zu widmen.

Wir erlauben uns daher im Folgenden einige grundsätzliche Anmerkungen zur Wahrnehmung des Subsidiaritätsgedankens zu übermitteln. Im Anschluss daran werden wir einige Bereiche nennen, in den sich die Organe der Europäischen Union, inkl des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), aus ArbeitnehmerInnensicht viel zu weit in einzelstaatliche Gestaltungsmöglichkeiten eingemischt haben. Und schließlich drittens nennen wir beispielhaft einige laufende EU-Legislativvorhaben, die unseres Erachtens unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nicht weiterverfolgt werden sollten.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Vorweg erlauben wir uns zu betonen, dass eine nähere Auseinandersetzung mit dem Thema der Subsidiarität aus Sicht einer ArbeitnehmerInnenvertretung – unbeschadet einiger wichtiger Überschneidungen – zu vielfach konträren Ergebnissen führt gegenüber der in Ihrem Schreiben dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Positionierung der WKÖ. Das verdeutlicht einmal mehr, dass Einschätzungen unter dem Blickwinkel der „Subsidiarität“ allein

auf den ersten Blick doch eher beliebig erscheinen und erst unter Berücksichtigung der allgemeinen interessen- sowie europapolitischen Zielsetzungen ein klareres Bild ergeben. Wer für ein Europa im Dienste von Unternehmen und privilegierten Personengruppen eintritt, wird gegen flankierende EU-Bestimmungen in allen erdenklichen Schutzbereichen (vom Arbeits- bis zum Umweltrecht) eintreten, um den sog „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ anzuheizen. Wer indessen – so wie die österreichische Bundesarbeitskammer – für ein Europa der arbeitenden Menschen agiert, wird alles unternehmen, um einen schädlichen Unterbietungswettbewerb im EU-Binnenmarkt auf Kosten von ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen oder auch der Umwelt zu verhindern.

Insoweit möchten wir ganz entschieden jenen Forderungen entgegenzutreten, wonach unter dem Vorwand der „Subsidiarität“ wichtige Regelungsbereiche wie Arbeits- und Sozialrecht (Europäische Sozialpolitik im Sinne des AEUV), VerbraucherInnenschutz- oder auch Umweltschutzstandards de facto zurück auf die nationale Ebene verlagert werden sollen (in diesem Sinn zum Teil das auch von der österreichischen Bundesregierung präferierte Szenario 4 im Weißbuch der Kommission zur Zukunft Europas). Gerade in diesen Bereichen ist es aus Sicht der BAK von großer Wichtigkeit, im Wege von EU-Mindeststandards eine weitgehende Angleichung an die Schutzniveaus der Staaten mit den fortschrittlichsten Standards zu erzielen.

Nicht nur, dass dadurch für alle BürgerInnen in der EU möglichst hohe Arbeits- und Lebensstandards erreicht werden. Auch für Unternehmen werden letztlich im Sinne des fairen Wettbewerbs gleiche Ausgangsbedingungen (sog „Level Playing Field“) erzielt (ähnlich vom Grundsatz her auch die Stellungnahme der WKÖ, S 19f).

Wie schädlich sich der Mangel an Mindeststandards in wichtigen Bereichen auswirkt, zeigt sich gegenwärtig insbesondere im Steuerbereich, wo mangels Mindeststeuersätzen ein gesellschaftlich schädlicher Unterbietungswettbewerb bei den Körperschaftssteuern in Europa zu verzeichnen ist. Die BAK hält daher anders als die WKÖ auch weiterhin am **RL-Vorschlag über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (COM(2016) 685)** fest. Sie stellt nämlich den ersten wichtigen Schritt hin zur Konsolidierung der Körperschaftsteuer in der EU dar. Als weiteren Schritt gilt es hier, auch die Höhe der Körperschaftsteuer in Gestalt eines Mindestsatzes in einer Richtlinie zu regeln.

Folglich sieht die BAK, im Gegensatz zur WKÖ, die in ihren Empfehlungen für die Task-Force-Subsidiarität vom Jänner 2018 diverse Richtlinienvorschläge aus den Bereichen KonsumentenInnenschutz und Sozialpolitik streichen möchte, „auch diese Vorschläge für sehr wichtig an.

Handlungsfähigkeit mit Ausbau der Demokratie verbinden

Aus Sicht der BAK ist es entscheidend zu betonen, dass wir in de facto allen vom AEUV vorgesehenen Bereichen ein handlungsfähiges Europa benötigen und eine Rückkehr auf die nationale Ebene in keinem größeren Kompetenzbereich der Europäischen Union grundsätzlich eine sinnvolle Lösung darstellen dürfte.

Bei der Wahrnehmung der Kompetenzen ist jedoch zweierlei zu beachten: erstens ist auf eine Stärkung sowohl der Handlungsfähigkeit (durch Mehrheitsbeschlüsse) als auch der demokratischen Verfahren zu drängen. Insbesondere der Rat agiert bis heute tendenziell intransparent. Es wäre sicher interessant, wenn die BürgerInnen mehr über die Positionierung der VertreterInnen ihrer Regierung im Rat erfahren könnten. Auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments müssen konsequent ausgebaut werden.

Zweitens sind aus Sicht der ArbeitnehmerInnen gerade in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe an juristischen und politischen Festlegungen erfolgt, die als schwerwiegende Außerachtlassungen von einzelstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen werden, die im folgenden Punkt kursorisch behandelt werden.

Der Umstand, dass sie bislang kaum in die Debatte um die Subsidiarität Eingang gefunden haben, nährt die Skepsis, dass diese Debatte doch vornehmlich aus der Interessenlage von Unternehmen (gegen jene von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen) betrieben wird und „Subsidiarität“ nur ein Vorwand zum Abbau von europäischen Schutzstandards ist (so wie es gegenwärtig der Kampfbegriff „Gold Plating“ für die österreichische Ebene zu sein scheint).

Gerade mit Blick auf die Arbeiten der Task Force wie auch die bevorstehende österreichische Ratspräsidentschaft erachten wir es als dringend geboten, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema in einer Weise betrieben wird, die ebenso den Interessen der ArbeitnehmerInnen entspricht wie jenen der Wirtschaft. Es wäre nicht zuletzt ein unmittelbarer Beitrag für mehr gelebte Subsidiarität selbst, wenn der Einschätzung der AK als Selbstverwaltungskörper von über 3,6 Millionen Mitgliedern ähnlich gebührend Raum gegeben würde wie der lokalen und regionalen Ebene in der Vorbereitung und Umsetzung von Unionspolitiken.

2. Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips durch Überdehnung der EU-Kompetenzen

Gerade aus ArbeitnehmerInnensicht ist etwa seit der Jahrtausendwende eine Reihe an arbeitnehmerfeindlichen Kompetenzüberdehnungen der EU-Organe festzustellen. Sie treten sowohl in Gestalt von überzogenen Urteilen des EuGH als auch durch unzulässige Einmischungen anderer EU-Organe in Domänen der Mitgliedstaaten auf. Dies soll mit einigen wichtigen Beispielen illustriert werden:

Marktfreiheiten (insbesondere EuGH-Urteile zu Laval und Viking)

Mit seiner Rechtsprechung zum **Beschränkungsverbot** hat der EuGH eine stille Kompetenzaneignung vollzogen, die im Widerspruch zum Subsidiaritätsgebot steht. Aufgrund dessen steht jegliche staatliche bzw kommunale Regelung bis hin zu den Sonntagsöffnungszeiten im Anwendungsbereich der Marktfreiheiten, sofern sie eine Beschränkung derselben bedeutet.

Dass auf diesem Wege der EuGH sich berufen sieht, selbst über nationale Arbeitsbeziehungen und gewerkschaftliche Maßnahmen zu entscheiden, wurden mit seinen Entscheidungen in den Fällen Laval und Viking (Rs C-438/05 und Rs C-341/05) deutlich.

Mit einer Reduktion der Reichweite der Marktfreiheiten auf ihren ursprünglichen Anwendungsbereich wären wieder genau nur jene Sachverhalte erfasst (Diskriminierungen), die nur auf europäischer Ebene geregelt werden können.

Wirtschaftspolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion

Während aufgrund der Einführung der gemeinsamen Währung strenge Defizitregeln erlassen wurden, die allenfalls auch im Wege von Sanktionen durchgesetzt werden können (im Rahmen des Art 126 AEUV), beschränkte sich der europäische Gesetzgeber im Bereich der Wirtschaftspolitik (insbesondere Art 121 AEUV) allein auf die Koordination. Zwar wurden gemeinsame Ziele zur Orientierung formuliert, die konkrete Umsetzung der Wirtschaftspolitik sollte aber – nicht zuletzt aus Gründen der Souveränität und Subsidiarität – auf Ebene der Nationalstaaten oder darunter stattfinden.

Mit der Beschlussfassung der sogenannten New Economic Governance (2012) ist Sekundärrecht erlassen worden, dass von dieser Regelung abweicht und geneigt ist, der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Mitgliedstaaten detaillierte Vorgaben im Bereich der Wirtschaftspolitik (inklusive der Regelung der Arbeitsbeziehungen) zu machen. Die europäische Ebene ist nicht geeignet die Komplexität nationalstaatlich gewachsener Systeme zu überblicken. Daher müsste im Sinne der Subsidiarität und des Primärrechts, welches verbindliche Vorgaben schlicht nicht vorsieht (Art 126 AEUV), eine erneute Fokussierung auf die ursprünglichen Ziele (Koordination) erfolgen.

Einmischungen ins Pensionssystem

Es ist unbestritten, dass die Ausgestaltung des jeweiligen Alterssicherungssystems in die Entscheidungskompetenz der Mitgliedsstaaten fällt. Unbeschadet dessen werden, insbesondere in den „länderspezifischen Empfehlungen“ im Rahmen des europäischen Semesters, immer wieder Forderungen zur Änderung des österreichischen Pensionssystems erhoben. Inhaltlich würde zB die Umsetzung der über Jahre hinweg zentralen Forderung nach Einbau automatischer Steuerungsmechanismen („Automatismus“) auf eine massive Hinaufsetzung des gesetzlichen Pensionsalters hinauslaufen und indirekt – durch erhöhte Abschläge – auch für sehr viele zu erheblich niedrigeren Pensionen führen. Negativ betroffen wären in erster Linie die heute Jüngeren.

Als Bezugspunkt für derartige Forderungen dient in aller Regel die – sachlich unhaltbare – Einschätzung, das österreichische Pensionssystem sei in seiner aktuellen Ausgestaltung zu wenig nachhaltig und würde in mittel- bis langfristiger Perspektive die öffentlichen Haushalte zu stark belasten.

Dem steht aber entgegen, dass die Kommission in ihren eigenen Kostenprojektionen für die kommenden Jahrzehnte nur einen geringen Anstieg des erforderlichen BIP-Anteils für die Finanzierung der gesetzlichen Pensionen ausweist.

Im EU-Ageing Report 2015 wurde – ausgehend von 13,9 % des BIP im Jahr 2013 – bis 2035 ein Anstieg auf 14,7 % und ab 2045 wieder ein leichter Rückgang auf letztlich 14,4 % im Jahr 2060 ermittelt. In Anbetracht der Tatsache, dass in diesem Zeitraum ein enormer Anstieg des Bevölkerungsanteils der Altersgruppe 65+ erwartet wird (von 18,2 % auf 28,9 %), ist ein derartiger Anstieg äußerst moderat und unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit jedenfalls gerechtfertigt, wenn auch den heute Jüngeren eine angemessene Absicherung im Alter geboten werden soll.

Wir gehen davon aus, dass die österreichische Bundesregierung bei ihrer Einforderung von „Subsidiarität“ klarstellt, dass EU-Vorgaben umso mehr in Bereichen wie der Pensionspolitik abgelehnt werden, in denen die Entscheidungskompetenz klar beim jeweiligen Mitgliedsstaat liegt.

Regulierungskooperation, Investorenschutz und öffentliche Daseinsvorsorge in Handelsabkommen der EU

Die Regulierungskooperationen, wie sie in den neuen Handels- und Investitionsabkommen (mit CETA, Singapur, Japan, MERCOSUR, Mexiko, usw) enthalten oder geplant sind, können negative Auswirkungen auf einzelstaatliche Regulierungen haben: einerseits weil sie darauf abzielt bestehende und zukünftige **Regulierungsunterschiede** zwischen der EU und den HandelspartnerInnen abzubauen; andererseits weil demokratisch gefasste Gesetze nach Inkrafttreten der Handelsabkommen von der Europäischen Kommission in **transnationalen Gremien** mit den Handelspartnern abgeändert werden können. Damit würde die demokratische Entscheidungsfindung unterlaufen werden.

Besonders krass tritt eine Einmischung im Rahmen von Investitionsschutzbestimmungen und entsprechenden Sonderklagerechten für Konzerne zu Tage. Auch wenn letztere nach dem EuGH-Gutachten zum Abkommen mit Singapur ausschließlich von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen, betreibt die Europäische Kommission unbeeindruckt ihre Politik zu Gunsten von Konzernrechten weiter. Letztlich räumt die europäische Investitionsschutzpolitik den ausländischen Investoren Entschädigungsrechte bei Verletzungen von Mindeststandards („gerechte und billige Behandlung“ sowie „indirekte“ Enteignung) ein, die inländische Investoren nicht haben.

Derartige Regelungen sind nicht nur unfair, sondern verletzen den Gedanken der Subsidiarität. Es kann nicht sein, dass zB der ArbeitnehmerInnen-, VerbraucherInnen- oder Umweltschutz ohne entsprechende parlamentarische Mitwirkung in Frage gestellt werden – sei es insbesondere durch technokratische „Regulierungsgremien“ oder durch Investorenschutzgerichte.

Besonders heikel ist dies zudem im Zusammenhang mit Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die durch Handelsabkommen liberalisiert und dereguliert werden sollen. Der Handlungsspielraum österreichischer Länder, Städte und Gemeinden für die Erbringung und Organisation von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge darf keinesfalls eingeschränkt werden.

3. EU-Legislativvorhaben, die nicht weiterverfolgt werden sollten

Richtlinienvorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Gerade im Unternehmensrecht versucht die Europäische Kommission regelmäßig in das nationale Gesellschaftsrecht einzugreifen. Zuletzt wollte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, im Rahmen des jeweils nationalen Gesellschaftsrechts neben der nationalen GmbH eine Sonderform der GmbH einzuführen (Societas Unius personae (SUP) oder Einpersonen GmbH oder auch Ich-AG genannt). Die neue Rechtsform (1 Euro Mindeststammkapital, Ermöglichung von Online-Gründung und Sitztrennung) wäre in direktem Wettbewerb zur nationalen GmbH gestanden und hätte mittelfristig die nationalen Standards bei der GmbH gefährdet.

Zum Richtlinien-Entwurf der Kommission (Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter) verabschiedete der EU-Unterausschuss des Nationalrates eine Subsidiaritätsrüge (Mai 2014). Nach massiver Kritik hat die Europäische Kommission das oben genannte Vorhaben auf Eis gelegt und im Arbeitsprogramm für 2018 zurückgezogen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob nicht über andere Maßnahmen wieder versucht wird, unverhältnismäßig in das nationale Gesellschaftsrecht einzugreifen.

Vorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte

Die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte soll laut Europäischer Kommission die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Dienstleistungsbereich steigern und Wettbewerb fördern. Aus Sicht der BAK schafft dies jedoch keinen Mehrwert, sondern erleichtert es unredlichen Wirtschaftstreibenden und Scheinselbständigen grenzüberschreitend tätig zu werden. Heimische Unternehmen und ihre Beschäftigten könnten durch den so geschaffenen unfairen Wettbewerb erheblichen Schaden erleiden. Dadurch besteht auch die große Gefahr von Lohn- und Sozialdumping.

Die Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür (Ausgabe und Entzug der Karte nur durch das Herkunftsland, Herkunftsbehörde mit maßgeblicher Rolle bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Karte) könnte Scheinselbständigkeit und Scheinentsendungen fördern. Für das Aufnahmeland wird die Kontrolle hingegen erschwert. Hinzu kommen äußerst kurze Fristen für Herkunftsland und Aufnahmeland für die Prüfung der Unterlagen.

Die Dienstleistungskarte wäre zudem mit hohem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine eigene Koordinierungsbehörde müsste geschaffen und entsprechende Personalkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Die BAK lehnt den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte daher als unverhältnismäßige und wenig erfolgversprechende Maßnahme dezidiert ab.

Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Die Regelung steht im engen Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfung als Teil der Rechtfertigung von Beschränkungen im Rahmen der Grundfreiheiten): Die Mitgliedstaaten müssen in Zukunft sämtliche Regelungsvorhaben, die den Zugang oder die Ausübung einer Tätigkeit betreffen, einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung unterziehen. In diesem nun von der Europäischen Kommission vorgegebenen Prüfschema wären elf bzw dann noch weitere zehn Kriterien zu prüfen, ausführlich zu begründen und mit qualitativen und quantitativen Nachweisen zu belegen.

Der Richtlinienvorschlag betrifft ua die Gewerbeordnung, die nicht nur das Berufszugangsrecht der Gewerbetreibenden regelt, sondern auch notwendige Schutzinteressen der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen berücksichtigt.

Für das vorgeschlagene verbindliche Prüfraster besteht keinerlei Notwendigkeit – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Berufsregelungen ist bereits im europäischen und nationalen Recht umfassend verankert. Die Mobilität im Dienstleistungsbinnenmarkt ist durch die Berufsqualifikationsrichtlinie sowie durch die Dienstleistungsrichtlinie hinreichend sichergestellt. Zu beachten sind hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der neuen Richtlinienvorschrift auch die kumulativen Auswirkungen der bereits bestehenden Regeln und der neu vorgeschlagenen Vorschriften.

Die Problematik der fehlenden Verhältnismäßigkeit wurde auch vom österreichischen Parlament erkannt – im März 2017 brachte der österreichische Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge ein.

Vorschläge der Richtlinien über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

Die Vorschläge stehen ebenfalls im engen Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie. Es wird ein Verfahren vorgesehen, wonach künftig nationale Regelungsentwürfe für dienstleistungsbezogene Vorschriften noch vor ihrem Erlass der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt werden müssten.

Der Anwendungsbereich ist sehr weit gefasst (zB betrifft er neben der Gewerbeordnung und diesbezüglichen Schutzvorschriften auch zivil- und gesellschaftsrechtliche Regelungen). Darüber hinaus könnte die Europäische Kommission die Maßnahme dem Mitgliedstaat durch Beschluss untersagen. Dem Mitgliedstaat bliebe dann nur mehr der Gang zum EuGH – verbunden allerdings (im Vergleich zur aktuellen Rechtslage) mit einer Umkehr der Beweislast zu seinen Lasten.

Weiters zu beachten ist dabei auch die beabsichtigte Verzahnung des Notifizierungsverfahrens mit der parallel vorgeschlagenen Verhältnismäßigkeitsprüfung: Durch das Zusammenspiel der beiden Initiativen hätte die Kommission bereits innerhalb des Notifizierungsverfahrens die Möglichkeit, die einzelnen Mitgliedstaaten dahingehend zu rügen, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung der beabsichtigten Regelung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Europäische Kommission könnte sich bis ins kleinste Detail in die Verhältnismäßigkeitsprüfung und damit in die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten einmischen.

Mit diesen Maßnahmen würde massiv in die Souveränität der Mitgliedstaaten und in ihre Rechts- und Gesetzgebungskompetenz eingegriffen werden. Es wäre dem österreichischen Gesetzgeber bereits im Entwurfsstadium eines Gesetzes die alleinige Zuständigkeit zur Rechtsetzung entzogen. Zumal neben der Beteiligung der Europäischen Kommission auch die Einbindung anderer Mitgliedstaaten vorgeschrieben wäre, würde der Gesetzgebungsprozess verzögert und zusätzlicher Bürokratieaufwand geschaffen werden. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Zielen Bürokratieabbau und effiziente Rechtssetzung.

Legislativvorschläge des sogenannten „Mobilitätspakets“

Aus Sicht der BAK stellen nachstehende Vorschläge im Rahmen des europäischen Mobilitätspakets keinen Mehrwert für die betroffenen ArbeitnehmerInnen im Straßenverkehr dar und sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Auch gibt es keinerlei Notwendigkeit, etwa die bestehende Verordnung zu den Lenk- und Ruhezeiten zu ändern. Hinsichtlich der Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen gibt es überhaupt keinen europäischen Regelungsbedarf.

Im Einzelnen fallen daher insbesondere die folgenden Rechtsakte unter dem Gesichtspunkt von Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienterem Handeln“ durch:

- Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bzgl der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor;
- Verordnungsvorschlag hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrzeitunterbrechungen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten;
- Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA